



An
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Beate Sternig
Telefon +43 1 51433 501167
Fax +43 1514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0047-I/4/2009

**Betreff: GZ BMJ-L318.028/0001-II 1/2009 vom 2. Dezember 2009;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur
Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2010)
geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem unter der Geschäftszahl BMJ-L318.028/0001-II 1/2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2010) geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs:

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass mit dem Gesetzesentwurf ein Mehraufwand verbunden sein kann. Nähere Angaben zu diesem Mehraufwand bzw. eine Schätzung über die Höhe etwaiger Mehrkosten fehlen jedoch. Seitens des Bundesministeriums für Justiz wird auch kein Bedeckungsvorschlag dargelegt. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG iVm der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 idGF.

Im Hinblick auf den Mehraufwand wird ersucht, zumindest eine Schätzung in die finanziellen Erläuterungen aufzunehmen. Weiters wird – vor dem Hintergrund des Bundesfinanzrahmengesetzes – dringend gefordert, dass im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 4 BHG in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen ein verbindlicher Vorschlag für die Bedeckung der zu

erwartenden Mehrausgaben innerhalb des gesetzlich festgelegten Finanz- und Personalrahmens unterbreitet wird.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist somit die Ergänzung der finanziellen Erläuterungen mit einer ausdrücklichen Erklärung, dass sämtliche mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Mehrkosten in dem für das Justizressort vorgegebenen Budget- und Personalrahmen bedeckt werden, unabdingbar, um die Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf erteilen zu können. Das Bundesministerium für Justiz wird daher ersucht, die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Zudem sind gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009 bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen darzustellen.

Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009, BKA-600.824/0003-V/2/2009 wird angeregt, im Vorblatt eine Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen“ und die Aussage „Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und für Unternehmen vorgesehen“ aufzunehmen.

2. Inhaltliche Anmerkungen:

Österreich ist im Bereich der FATF-Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bei der durch den IWF in den Jahren 2008/09 durchgeführten Länderprüfung unterdurchschnittlich bewertet worden und deshalb gerade in diesem Bereich einer erhöhten Aufmerksamkeit der anderen FATF-Mitgliedstaaten, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, ausgesetzt. Wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf erwähnt, soll durch die Gesetzesänderung unter anderem der Verpflichtung der Sonderempfehlung II der FATF nachgekommen werden. In diesem Bereich wurden durch den IWF im Zuge der Überprüfung des österreichischen Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mehrere und erhebliche Kritikpunkte identifiziert.

Die Sonderempfehlung II sowie die im direkten Zusammenhang stehenden Sonderempfehlungen I und IV gehören zu den so genannten „Kern- und Schlüsselempfehlungen“ der FATF. Die Bewertung bei diesen Kern- und Schlüsselempfehlungen dient als Grundlage für die Einleitung eines FATF/ICRG (International Co-operation Review Group)-Verfahrens, welches gegen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unkooperative Staaten angestrengt wird und im Ernstfall mit der Aufnahme des jeweiligen Staates in einer öffentlichen „schwarzen Liste“ der FATF und damit mit Sanktionen gegen Österreich enden kann. Die Behebung von bestehenden Mängeln bei der Erfüllung dieser Empfehlungen ist daher insbesondere im Hinblick auf das nahende ICRG-Verfahren gegen Österreich von ausgesprochener Wichtigkeit und sollten die Fortschritte in diesem Bereich nicht nur umfassend, sondern in den zuständigen FATF-Gremien auch gut kommunizierbar sein. Dazu ist es unerlässlich, dass die geplanten Gesetzesänderungen auch für ausländische Vertreter (bei der FATF und anderen Gremien), die nicht mit dem österreichischen Rechtsrahmen vertraut sind und deren Expertise für die Bewertung der österreichischen Maßnahmen in diesem Gebiet ausschlaggebend ist, möglichst leicht verständlich und nachvollziehbar sind.

Neben dem eben angeführten Verfahren der FATF zur Erstellung einer „schwarzen Liste“ sollte bedacht werden, dass im demnächst zu veröffentlichenden „PiA“ (Preliminary Implementation Assessment“) der UN zur Resolution 1373 (2001) konkret auf die im IWF-Bericht enthaltene Kritik u.a. im Bereich der Sonderempfehlung I und II Bezug genommen und das mangelnde Engagement gerügt werden wird. Auch aufgrund der Mitgliedschaft Österreichs im UN-Sicherheitsrat werden daher die Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung besonders kritisch analysiert werden.

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt es daher zwar, dass im Rahmen des Entwurfes des Terrorismuspräventionsgesetzes 2010 ein Teil der Kritikpunkte des IWF aufgegriffen wurde und durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen beseitigt werden soll (Kriminalisierung des Anführens und der Organisation einer Vereinigung zur Terrorismusfinanzierung, Kriminalisierung der Finanzierung einer terroristischen Organisation in allen Fällen durch die Änderung des § 278 StGB). Dennoch lässt der vorliegende Entwurf befürchten, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen für ausländische Beobachter schwer nachvollziehbar sein werden. Darüber hinaus soll in Folge kurz auf jene

Schwachstellen hingewiesen werden, welche durch den IWF im Zuge der FATF-Länderprüfung identifiziert wurden, und durch die vorliegende geplante Gesetzesänderung nicht abgedeckt werden:

- Fehlende Kriminalisierung der Finanzierung eines einzelnen Terroristen, wenn beim „Finanzierer“ kein Vorsatz auf die Begehung eines bestimmten terroristischen Aktes durch den finanzierten Terroristen vorliegt (Rz 187 des IWF-Prüfberichtes).
- Die Strafdrohungen sind im Bereich der Terrorismusdelikte zu gering (Rz 195 des Prüfberichtes). Weiters wurde vom IWF für die Begründung einer Strafbarkeit eine mögliche Notwendigkeit einer Verbindung zwischen Terrorismusfinanzierung und einem spezifischen terroristischen Akt festgestellt (Rz 193 des Prüfberichtes). Eine solche Verbindung zwischen Terrorismusfinanzierung und einem spezifischen terroristischen Akt sollte gemäß den internationalen Standards jedoch nicht bestehen.

Um die Ernsthaftigkeit der österreichischen Bemühungen im Hinblick auf die Verbesserung der nationalen Terrorismuspräventionsbestimmungen weiter zu unterstreichen und eine konsistente Systematik sicherzustellen wäre es darüber hinaus überaus wünschenswert, wenn die neu geschaffenen §§ 278e StGB („Ausbildung für terroristische Zwecke“) und 278f StGB („Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat“) auch in § 278d Abs. 1 StGB als „finanzierungstaugliche“ Straftaten angeführt werden.

Wie eingangs schon erwähnt, darf nochmals bemerkt werden, dass es aufgrund der komplexen Konstruktion der neuen Bestimmungen (sämtliche relevanten Neuregelungen unter § 278 StGB - „Kriminelle Vereinigung“ und nicht unter § 278b StGB - „Terroristische Vereinigung“ oder 278d StGB - „Terrorismusfinanzierung“) sehr schwierig werden dürfte, die dadurch erreichten Verbesserungen im österreichischen Rechtssystem im Rahmen des ICRG-Verfahrens effektiv und verständlich zu kommunizieren. Gerade dies wäre aber im Sinne eines positiven Ausgangs dieses Verfahrens von hoher Priorität.

Das Bundesministerium für Finanzen regt daher an, die erwähnten ergänzenden Punkte im vorliegenden Gesetzesentwurf zu berücksichtigen und entsprechende legislative Änderungen vorzunehmen und darf weiters in Erinnerung rufen, dass im Zuge der FATF/IWF-

Länderprüfung auch andere Problembereiche im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz identifiziert wurden. Deren zeitnahe Behandlung und Behebung ist für Österreich von größter Wichtigkeit im Zusammenhang mit der weiteren Vorgehensweise der FATF (ICRG-Verfahren).

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung dieser seiner Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese in elektronischer Form zugeleitet.

11.01.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)